

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

45. Jahrgang

15. April 2016

Nr. 7

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Öffentliche Bekanntmachung
Jahresabschluss des Zweckverbandes Gesundheitsamt
Uelzen – Lüchow Dannenberg für das Haushaltsjahr 201041

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gesundheitsamt
Uelzen – Lüchow Dannenberg für das Haushaltsjahr 201641

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und
Bodenverbandes Barum vom 28. Juli 198042

Satzung des Beregnungsverbandes
Dreilingen - Wichtenbeck43

**Bekanntmachung des Städte,
Samtgemeinden und Gemeinden**

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf
für das Haushaltsjahr 201645

Haushaltssatzung der Gemeinde Altenmedingen
für das Haushaltsjahr 201646

Haushaltssatzung der Gemeinde Barum
für das Haushaltsjahr 201647

Bekanntmachung der Genehmigung der 27. Änderung
des Flächennutzungsplanes in Bienenbüttel, Steddorf,
Bargdorf, Eitzen I, Wichmannsburg47

Haushaltssatzung der Gemeinde Hanstedt
für das Haushaltsjahr 201649

Haushaltssatzung der Gemeinde Himbergen
für das Haushaltsjahr 201649

Haushaltssatzung der Gemeinde Stoetze
für das Haushaltsjahr 201650

Haushaltssatzung der Gemeinde Suderburg50

Haushaltssatzung der Gemeinde Weste
für das Haushaltsjahr 201651

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg für das Haushaltsjahr 2010

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg hat in ihrer Sitzung am 11. Mai 2015 gemäß § 129 Abs. 1 S. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen und dem Geschäftsführer Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss und über die Entlastung öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Stellungnahme des Geschäftsführers zum Prüfbericht liegen vom Tage nach der Verkündung an für sieben Arbeitstage (Montag – Freitag) zur öffentlichen Einsicht im Kreishaus des Landkreises Uelzen, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen, in Raum 12/09 während der Service-Öffnungszeiten aus.

Uelzen, den 15. April 2016

Liestmann
Geschäftsführer

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen - Lüchow-Dannenberg für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 16 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der z.Zt. geltenden Fassung i.V.m. den §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg am 14.01.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.470.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.470.200 €

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0.00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0.00 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.470.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.353.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0.00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	7.700 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0.00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0.00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 5

Die für das Haushaltsjahr 2016 aufzubringende Verbandsumlage beträgt 2.042.200 €. Es entfallen hiervon auf den Landkreis Lüchow-Dannenberg 680.733 € und auf den Landkreis Uelzen 1.361.467 €.

§ 6

Für die Befugnis des Geschäftsführers, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 16 Abs. 2 NKomZG i.V.m. § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 15.000 € als unerheblich.

Uelzen, den 14. Januar 2016

Schulz
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Liestmann
Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Verkündung an für sieben Arbeitstage (Montag – Freitag) zur öffentlichen Einsicht im Kreishaus des Landkreises Uelzen, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen, in Raum 12/09 während der Service-Öffnungszeiten aus.

Uelzen, den 15. April 2016

Liestmann
Geschäftsführer

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Barum vom 28. Juli 1980

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Barum, Sitz Barum, hat in ihrer Sitzung am 04.03.2016 gem. der §§ 7 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), folgende Änderung der Verbandsatzung vom 28.07.1980, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.04.1996 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen Nr. 16 vom 30.08.1996, S. 94), beschlossen:

Art. 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Aufgaben

Der Verband hat die Aufgabe,

1. Gewässer und ihre Ufer auszubauen und in ordnungsmäßigem Zustand zu unterhalten,
2. Grundstücke zu entwässern, zu bewässern, vor Hochwasser zu schützen und im verbesserten Zustand zu erhalten.
3. die zur Erfüllung der vorstehenden Aufgaben nötigen Wege herzustellen und zu erhalten.

Art. 2

In § 6 wird der bisherige Absatz (2) zu Absatz (3) und ein neuer Absatz (2) wie folgt eingefügt:

- (2) Jedes Mitglied ist zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf sein Grundstück verbrachten Aushubs verpflichtet.

Art. 3

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Verbandsschau

- (1) Die Gewässer und Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt einen Schaubeauftragten. Für die Amtszeit findet § 12 der Satzung entsprechende Anwendung. Der Schaubeauftragte ist berechtigt an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, er hat jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Der Schaubeauftragte leitet die Verbandsschau. Der Vorstand bestimmt Zeit und Ort der Schau auf Vorschlag des Schaubeauftragten. Die Beteiligten sind mindestens eine Woche vorher einzuladen. Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Art. 4

In § 8 Satz 1 sind die Worte „die Schaubeauftragten unterzeichnen“ durch die Worte „der Schaubeauftragte unterzeichnet“ zu ersetzen.

Art. 5

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsteher und drei ordentliche Mitglieder. Ein ordentliches Mitglied wird zum Stellvertreter des Vorstehers gewählt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorsteher erhält eine jährliche Entschädigung. Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld, ebenso der Schaubeauftragte.

Art. 6

§ 15 enthält nur noch einen Absatz, da Absatz (2) gestrichen wird, ebenso wird in dem verbleibenden Absatz der Satz 4 gestrichen.

Art. 7

§ 17 Aufgaben der Verbandsversammlung

In Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Schaubeauftragten“ ersetzt. Satz 2 Nr. 10 entfällt.

Art. 8

In § 24 werden die Worte „2 Verbandsmitglieder und“ gestrichen.

Art. 9

In § 13 Nr. 3 und in § 29 Abs. 4 werden die Währungsbezeichnungen „DM“ jeweils durch „€“ ersetzt.

Art. 10

Die § 11, 35 und 39 werden gestrichen.

Art. 11

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
Barum, den 4. März 2016

Eckhard Behne
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Änderungssatzung zu der Verbandssatzung vom 28.07.1980, zuletzt geändert durch Satzung vom 3. April 1996 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen Nr. 16 vom 30. August 1996, S. 94), wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hiermit genehmigt.

Uelzen, den 4. April 2016

Dr. Blume

(Siegel)

LANDKREIS UELZEN
- Der Landrat -

Satzung des Beregnungsverbandes Dreilingen - Wichtenbeck

Der Beregnungsverband Wichtenbeck und der Beregnungsverband Dreilingen - aufnehmender Verband - schließen sich gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), zusammen. Die Aufgaben des Beregnungsverbandes Wichtenbeck, dessen Vermögen und Verpflichtungen werden auf den Beregnungsverband Dreilingen übertragen. Dieser führt die Beitragsabteilungen Dreilingen Stammgebiet (A), Dreilingen Erweiterungsgebiet (B) und Wichtenbeck (C).

Der Verband hat auf der Verbandsversammlung am 19.02.2016 die Umbenennung in „Beregnungsverband Dreilingen – Wichtenbeck“ und folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz

Der Verband führt den Namen Beregnungsverband Dreilingen-Wichtenbeck. Er hat seinen Sitz in Uelzen. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I (BGBl. I), Seite 405).

§ 2

Aufgaben

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Grundstücke durch Beregnung zu bewässern und die dafür

- erforderlichen Anlagen zu errichten und zu betreiben,
2. die wasserbehördliche Erlaubnis für die Entnahme von Wasser zur Beregnung der Verbandsflächen sowie öffentlich-rechtliche Genehmigungen zu beantragen, zu vertreten und zu sichern und
3. diese Aufgaben zu fördern und zu überwachen.

§ 3

Unternehmen, Verbandsgebiet, Plan

- (1) Der Verband errichtet, unterhält und betreibt Anlagen, Pumpwerke und Beregnungsanlagen und führt die notwendigen Arbeiten dazu aus.
- (2) Das Verbandsgebiet liegt im Bereich der Gemeinde Eimke in der Samtgemeinde Suderburg, Landkreis Uelzen, in den Gemarkungen Dreilingen, Eimke und Wichtenbeck.
- (3) Die Abgrenzung des Verbandsgebietes und das Unternehmen ergeben sich aus den Verbandsplänen vom 28.08.1990 für den Bereich Dreilingen und vom 03.01.1977 für den Bereich Wichtenbeck, jeweils aufgestellt vom Ingenieurbüro Schulz und v. d. Ohe, Uelzen.
- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst den dazugehörigen Ausführungskarten.

§ 4

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).
- (2) Der Verband führt die Beitragsabteilungen Dreilingen Stammgebiet (A), Dreilingen Erweiterungsgebiet (B), dem die Einzelregner angehören, und Wichtenbeck (C).
- (3) Die Abteilung B hat keine eigenen Anlagen.
- (4) Die Verzeichnisse der Mitglieder sind Bestandteil der Verbandspläne nach § 3 Abs. 3. Die Mitgliederverzeichnisse werden vom Verband fortgeschrieben und am Sitz des Verbandes aufbewahrt.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Für die Benutzung der zum Verband gehörenden Grundstücke der dinglichen Mitglieder gelten die Bestimmungen des § 33 WVG.

§ 6

Verbandsschau

Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Mindestens zwei Personen sind für die Wahlperiode nach § 9 zum Schaubeauftragten zu wählen. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 7

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden (Verbandsvorsteher) und 3 weitere Mitglieder. Ein Mitglied, das nicht aus dem Bereich des Verbandsvorstehers kommt, ist Stellvertreter des Verbandsvorstehers.
- (2) Im Vorstand sollen alle Abteilungen vertreten sein.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung.

§ 9

Amtszeit

- (1) Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Male im Jahre 2020 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die ihm im Wasserverbandsgesetz und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere beschließt er über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassen-krediten,
3. Verträge mit einem Wert über 5.000 €,
4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern und
5. die Aufstellung der Jahresrechnung.

§ 11

Sitzungen des Vorstandes

Der Vorstandsvorsteher lädt die weiteren Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Kann ein Vorstandsmitglied den Termin nicht wahrnehmen, informiert es unverzüglich den Vorstandsvorsteher.

§ 12

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst wurden.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 13

Aufgaben der Versammlung

Die Versammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie berät den Vorstand in allen wichtigen Geschäften.

§ 14

Sitzungen der Versammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Versammlung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Für Beschlüsse, die nur eine Abteilung betreffen, genügt es nur die Mitglieder dieser Abteilung zur Sitzung einzuladen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

§ 15

Beschließen in der Versammlung

- (1) Die Versammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Für das Stimmrecht gilt § 48 Abs. 3 WVG. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Jedes Mitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, ist berechtigt selbst oder durch einen Vertreter mit zu stimmen. Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
- (3) Für Beschlüsse, die nur eine der Abteilungen betreffen sind nur die Mitglieder der Abteilung stimmberechtigt.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorstandsvorsteher und einem Mitglied zu unterschreiben.

§ 16

Änderung der Satzung

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung gelten die Bestimmungen des WVG und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum WVG. Die Änderung der Satzung wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde von dieser im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 17

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen und aus Diensten (Sachbeiträge).

§ 18

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast für Verwaltungs- und sonstigen Gemeinkosten verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden beitragspflichtigen Grundstücke.
- (2) In den Abteilungen A und C verteilen sich die Beitragslasten wie folgt:
 1. Die Bau- und Unterhaltungskosten verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden beitragspflichtigen Grundstücke.
 2. Die Betriebskosten -einschließlich Wasserentnahmeentgelt- verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der den Flächen zugeführten Wassermengen.
- (3) Die Beiträge sind für die Abteilungen getrennt zu ermitteln und zu heben.

§ 19

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Eigentums- und Pachtverhältnissen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an verpflichtet, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband schriftlich zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung bevollmächtigt sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn das Mitglied die Bestimmung der Abs. 1 und 2 verletzt hat oder es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 20

Hebung der Beitragsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Beitragsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Er beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage an.
- (3) Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 21

Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Beregnungsverband ist berechtigt, die Wasserlieferung an das Mitglied einzustellen, wenn die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden. Die Einstellung der Wasserlieferung seitens des Verbandes darf erst zwei

Wochen nach schriftlicher Androhung erfolgen. Der Berechnungsverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Wasserlieferung androhen.

- (2) Bei widerrechtlicher Wasserentnahme ist der Verband berechtigt die Wasserlieferung nach schriftlicher Abmahnung einzustellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die vom Berechnungsverband gem. Abs. 1 unterbrochene Wasserlieferung wird erst nach vollständigem Ausgleich der dem Verband entstandenen Kosten, Beiträge, Schäden oder Ausfälle wieder aufgenommen.

§ 22

Geschäftsführung, Kassenführung

Der Verband ist Mitglied des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Uelzen, der alle für das Verbandsunternehmen erforderlichen Arbeiten durchführt. Die Geschäftsführung obliegt dem Geschäftsführer des Kreisverbandes. Die Kassenführung des Verbandes erfolgt ebenfalls durch den Kreisverband, der auch die Einziehung der Verbandsbeiträge vornimmt.

§ 23

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen mittels geschlossenen Briefs.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde genommen werden kann.

§ 24

Gesetzliche Vertretung

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen des Berechnungsverbandes Dreilingen vom 23.02.1996 und des Berechnungsverbandes Wichtenbeck vom 22.03.1996 außer Kraft.

§ 26

Gleichstellungshinweis

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Uelzen, den 19. Februar 2016

*Berechnungsverband
Dreilingen-Wichtenbeck*

*Gerald Kophal
(Verbandsvorsteher)*

Der Zusammenschluss des Berechnungsverbandes Wichtenbeck und des Berechnungsverbandes Dreilingen als aufnehmender Verband gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 1 Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), wird hiermit gem. § 60 Abs. 2 WVG i. V. m. § 58 Abs. 2 S. 1 WVG genehmigt. Ferner wird vorstehende Neufassung der Satzung des Berechnungsverbandes Dreilingen-Wichtenbeck gem. § 58 Abs. 2 S. 1 WVG genehmigt.

Uelzen, den 4. April 2016

Dr. Blume

(Siegel)

*LANDKREIS UELZEN
- Der Landrat -*

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Bevensen- Ebstorf in der Sitzung am 3. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	21.610.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	21.610.800 €

Nachrichtlich: Für den internen Finanzausgleich steht ein Überschuss in Höhe von 746.800 € für den internen FAG zur Verfügung.

1.3	der außerordentlichen Erträge	0.00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0.00 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.460.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.716.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.028.900 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.835.700 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.572.100 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.237.900 €

festgesetzt.

§ 1 a

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Erfolgsplan

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.889.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.889.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0.00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0.00 €

2. im Vermögensplan

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der verfügbaren Mittel	2.009.200 €
2.2	der benötigten Mittel	2.009.200 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird auf 2.791.900 € festgesetzt.

Nachrichtlich:
Umschuldungen sind mit 8.780.200 € veranschlagt.

§ 2 a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung wird auf 1.159.600 € festgesetzt.

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.251.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.251.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0.00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0.00 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen werden auf 1.995.000 € festgesetzt.

§ 3 a

Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung werden mit 460.000 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.300.000 € festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Samtgemeindeumlage wird auf 28 v. H. der Steuerkraftmesszahlen festgesetzt.

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen / Auszahlungen bis zur Höhe von 11.000 € als unerheblich.

Bad Bevensen, den 3. Dezember 2015

(Kammer)
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus Bad Bevensen bzw. Rathaus Ebstorf während der Dienststunden aus. Die nach §119 Abs. 4, §120 Abs. 2 und nach §122 Abs. 2 i.V.m.§130 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzten (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 1. April 2016 unter dem Aktenzeichen 20-006/407 (2016) erteilt worden.

Bad Bevensen, den 11. April 2016

Kammer
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Altenmedingen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Altenmedingen in der Sitzung am 04.02.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.193.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.159.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0.00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	78.400 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0.00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	27.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 190.000 € festgesetzt.

§ 5

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 5.000.00 € als unerheblich.

§ 6

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 420 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Altenmedingen, den 4. Februar 2016

(Marquard)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Altenmedingen während der Dienststunden aus. Die nach §119 Abs. 4, §120 Abs. 2 und nach §122 Abs. 2 i.V.m.§130 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzten (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 15.03.2016 unter dem Aktenzeichen 20-006/01 (2016) erteilt worden.

Altenmedingen, den 29. März 2016

Marquard
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Barum für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Barum in der Sitzung am 7. März 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	599.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	628.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	581.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	569.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	86.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	63.100 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	23.600 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 95.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.

2. Gewerbesteuer

400 v. H.

Barum, den 7. März 2016

(Kammer)
Gemeindedirektor

Die vorstehende Satzung ist durch den Landkreis Uelzen am 5. April 2016 unter dem Aktenzeichen 20-006/02 (2016) zur Kenntnis genommen worden. Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes

(NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Barum während der Dienststunden aus.

Barum, den 7. April 2016

Kammer
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Genehmigung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes in Bienenbüttel, Steddorf, Bargdorf, Eitzen I, Wichmannsburg

Der Landkreis Uelzen hat die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes, für die der Rat der Gemeinde Bienenbüttel am 9. Dezember 2015 den Feststellungsbeschluss gefasst hat, mit Verfügung vom 23. März 2016 (AZ. 63/41/02/27) genehmigt. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die in den nachstehenden Kartenausschnitten gekennzeichneten Bereiche.

Bienenbüttel

Der Teiländerungsbereich 1 liegt südöstlich des vorhandenen Gewerbegebietes in der Straße „Am Klaepenbergr“. Der Teiländerungsbereich 2 liegt nördlich des vorhandenen Gewerbegebietes auf der gegenüberliegenden Seite der Bundesstraße 4. Die Teiländerungsbereiche 1 und 2 werden als gewerbliche Bauflächen ausgewiesen.

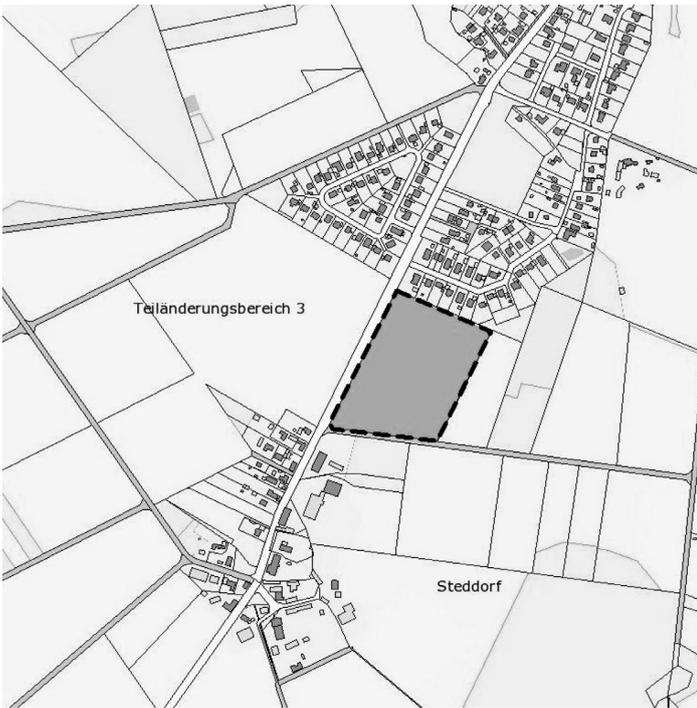
In den nachfolgenden Kartenauszügen sind die Geltungsbereiche durch eine rote Fläche mit einer schwarzen unterbrochenen Linie gekennzeichnet.



Steddorf

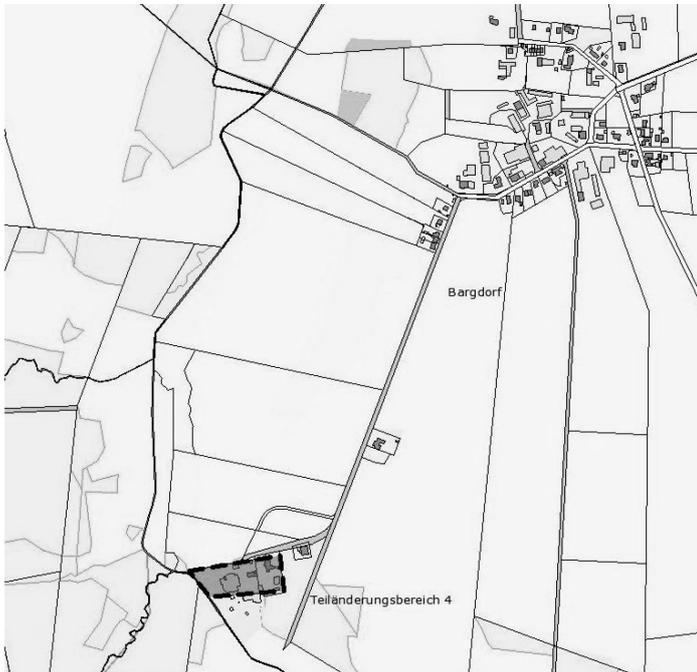
Der Teiländerungsbereich 3 liegt zwischen den Ortsteilen Neu Steddorf und Steddorf. Die genaue Lage ist östlich der Steddorfer Straße und südlich der Straße Am Beukenbusch. Es wird eine Wohnbaufläche ausgewiesen.

In dem nachfolgenden Kartenauszug ist der Geltungsbereich durch eine rote Fläche mit einer schwarzen unterbrochenen Linie gekennzeichnet.



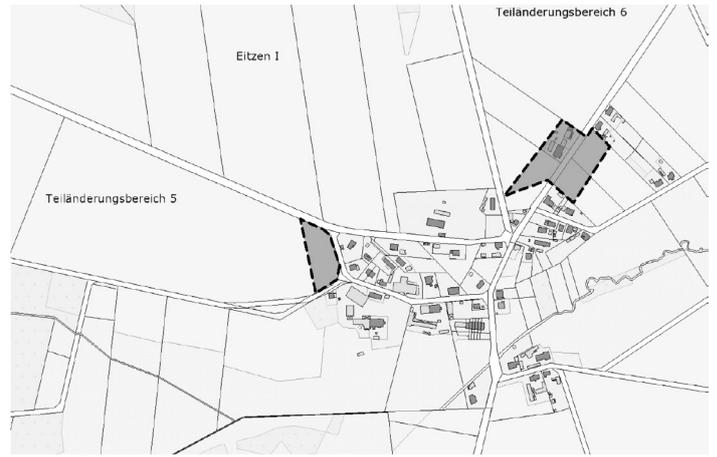
Bargdorf

Der Teiländerungsbereich 4 liegt südlich von Bargdorf an der Straße Butterbergsweg. Die Fläche wird als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. In dem nachfolgenden Kartenauszug ist der Geltungsbereich durch eine rote Fläche mit einer schwarzen unterbrochenen Linie gekennzeichnet.



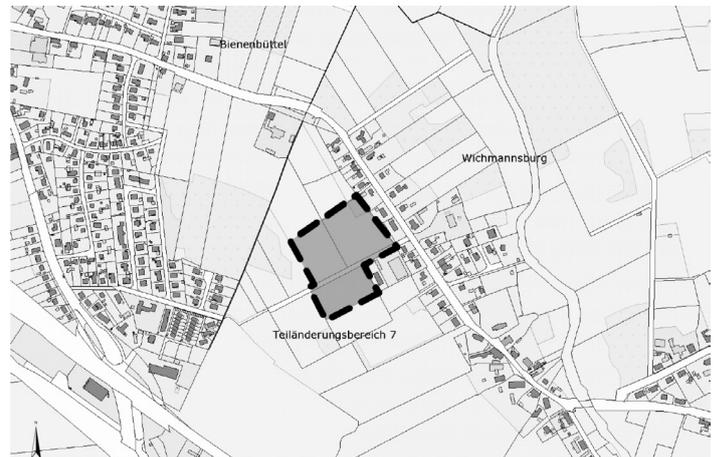
Eitzen I

Der Teiländerungsbereich 5 liegt südwestlich der Barnstedter Straße, nordwestlich der Eitzener Hauptstraße und nördlich der Straße Schierbruch. Die Fläche wird als gemischte Baufläche ausgewiesen. Der Teiländerungsbereich 6 liegt nordwestlich und südöstlich der Grünhagener Straße. Die Fläche wird als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. In den nachfolgenden Kartenauszügen sind die Geltungsbereiche durch eine rote Fläche mit einer schwarzen unterbrochenen Linie gekennzeichnet.



Wichmannsburg

Der Teiländerungsbereich 7 liegt nördlich und südlich der Straße „Schmiedewinkel“. Er wird als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. In dem nachfolgenden Kartenauszug ist der Geltungsbereich durch eine rote Fläche mit einer schwarzen unterbrochenen Linie gekennzeichnet.



Der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die o. g. Flächennutzungsplanänderung wirksam. Die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung kann von jedermann bei der Gemeinde Bienenbüttel, Bauamt, Marktplatz 1, 29553 Bienenbüttel, während der Dienststunden (Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Donnerstag von 13:30 bis 17:30 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt dieser Flächennutzungsplanänderung Auskunft erhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bienenbüttel geltend gemacht wurden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bienenbüttel, 31. März 2016
Gemeinde Bienenbüttel

Franke
(Bürgermeister)

Haushaltssatzung der Gemeinde Hanstedt für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hanstedt in der Sitzung am 15.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	709.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	709.100 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	683.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	570.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	66.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	150.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	84.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 84.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 110.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigem Aufwand nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen bis zur Höhe von 1.600 Euro als unerheblich.

Hanstedt, den 15. Dezember 2015

Bockelmann
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Hanstedt während der Dienststunden aus. Die nach §119 Abs. 4, §120 Abs. 2 und nach §122 Abs. 2 i.V.m.§130 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 4. April 2016 unter dem Aktenzeichen 20-006/10 (2016) erteilt worden.

Hanstedt, den 7. April 2016

Bockelmann
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Himbergen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Himbergen in der Sitzung am 29. Februar 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.136.300,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.136.300,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.063.600,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.008.100,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	29.600,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.500,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	28.800,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 175.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 3.000,00 € pro Budget als unerheblich.

§ 6

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 420 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 400 v. H.

Himbergen, den 29. Februar 2016

(Hinrichs)
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung ist durch den Landkreis Uelzen am 18. März 2016 unter dem Aktenzeichen 20-006/11 (2016) zur Kenntnis genommen worden. Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Himbergen während der Dienststunden aus.

Himbergen, den 5. April 2016

Hinrichs
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Stoetze für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stoetze in seiner Sitzung am 6. November 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. Im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 461.500.00 €
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 461.500.00 €
- 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0.00 €
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0.00 €

2. Im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 2.1 der Einzahlungen auf 841.000.00 €
- 2.2 der Auszahlungen auf 1.016.700.00 €

festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

- 2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 441.000.00 €
- 2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 416.700.00 €
- 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen 400.000.00 €
- 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen 600.000.00 €
- 2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0.00 €
- 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0.00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0.00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0.00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 73.000.00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1 Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 v.H.
 - 1.2 Für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 360 v.H.

Stoetze, den 11. November 2015

(Musik)
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 14. April 2016 bis zum 22. April 2016 zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Rosche, im Zimmer 1.15, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Stoetze, den 24. März 2016

(Musik)
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Suderburg

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Suderburg in der Sitzung vom 22. Februar 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2016 festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 3.780.200 EUR
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 3.780.200 EUR
- 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 132.600 EUR
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 132.600 EUR

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 2.1 der Einzahlungen auf 3.587.700 EUR
- 2.2 der Auszahlungen auf 3.692.600 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen			
2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.400.000 EUR	
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.302.500 EUR	
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	187.700 EUR	
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	166.700 EUR	
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0.00 EUR	
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	223.400 EUR	

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0.00 EUR.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 553.600 EUR.

§ 5

Die Steuerhebesätze der Gemeinde Suderburg werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	430 v.H.
Grundsteuer B	430 v.H.
Gewerbsteuer	410 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.600 EUR als unerheblich.

Suderburg, den 22. Februar 2016

Thomas Schulz
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung ist vom Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/23 (2016) am 18. März 2016 zur Kenntnis genommen worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Suderburg während der Dienststunden aus.

Haushaltssatzung der Gemeinde Weste für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes(NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Weste in der Sitzung am 28. Januar 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	595.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	595.100 Euro

1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	560.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	499.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	16.700 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0.00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0.00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigem Aufwand nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen bis zur Höhe von 1.600 Euro als unerheblich.

Weste, den 28. Januar 2016

(Ritzer)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Weste während der Dienststunden aus. Die nach §119 Abs. 4, §120 Abs. 2 und nach §122 Abs. 2 i.V.m.§130 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 15. März 2016 unter dem Aktenzeichen 20-006/26 (2016) erteilt worden.

Weste, den 29. März 2016

Ritzer
Bürgermeister

